

**Satzung über den Krankentransport- und den Rettungsdienst mit Gebührentarif
der Stadt Höxter vom 09.12.1992
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), sowie der §§ 1, 6, 12 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst und sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 5.12.2002 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Krankentransport- und den Rettungsdienst mit Gebührentarif der Stadt Höxter vom 09.12.1992 beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Höxter ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Höxter ab 1. Januar 1981 Träger einer Rettungswache.
- (2) Für den Betrieb der Rettungswache hält die Stadt Höxter die notwendigen Rettungsmittel bereit.
- (3) Die Stadt Höxter nimmt die Aufgaben der Rettungswache für das Gebiet der Stadt Höxter und für andere Gebiete, für die mit dem Träger des Rettungsdienstes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wird, wahr.

**§ 2
Inanspruchnahme**

- (1) Personen, die in dem in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiet verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Höxter im Rahmen der verfügbaren Rettungsfahrzeuge und Krankenwagen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Notfallpatienten haben Vorrang.
- (3) Personen, die unter Alkoholeinfluß stehen, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.
- (4) Leichentransporte dürfen mit dem Krankenwagen nicht durchgeführt werden.

**§ 3
Ausführung des Krankentransportes**

- (1) Die Notwendigkeit eines Krankentransportes und die Art der Beförderung (Liege- oder Sitzwagen) werden von dem behandelnden Arzt durch eine Bescheinigung bestätigt. Dies gilt nicht, wenn die Art und die Schwere der Erkrankung oder der Verletzung keine Wahl zuläßt oder die Dringlichkeit die Hinzuziehung eines Arztes verhindert.
- (2) Infektiös Erkrankte nach § 2 des Bundesseuchengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) werden in jedem Fall in einem Liegewagen befördert. Das gleiche gilt für diejenigen Personen, bei denen eine Infektionserkrankung vermutet wird. Bei Anforderung des Krankenwagens ist anzugeben, ob es sich um eine festgestellte oder vermutete Infektion handelt.

- (3) Der Transport von Kranken und Verletzten ist sachgemäß unter Beachtung aller gebotener Vorsicht, der erteilten ärztlichen Anweisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe auszuführen.
- (4) Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist zulässig; bei Kindern ist sie erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.
- (2) In Ausnahmefällen ist die Verwaltung berechtigt, Sondervereinbarungen für Langstreckenfahrten zu treffen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet,
 - a) wer den Krankentransport- und Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig sind,
 - c) der Auftraggeber, der den Einsatz des Rettungsdienstes veranlaßt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Höxter zu zahlen.
- (2) Bei Benutzern, die gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger anspruchsberechtigt sind, erfolgt die Abrechnung zunächst mit dem Versicherungsträger unmittelbar. Die Gebührensschuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die Gebühr bezahlt ist.
- (2a) Die Regelung nach Abs. 2 gilt nicht für Fahrtkostenanteile, die vom Versicherungsträger übernommen werden. Diese Versicherungsanteile sind von den Benutzern sofort zu entrichten.
- (3) Die Durchführung von Krankenfahrten außerhalb des Gebietes gem. § 1 Abs. 3 der Satzung kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für Notfallpatienten.
- (4) Die Bediensteten des Rettungsdienstes sind nicht berechtigt, Gebühren zu vereinnahmen. Hiervon ausgenommen sind Anteile, die von Versicherten selbst zu tragen sind.

§ 7
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Gegen Gebührenfestsetzungen nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig. Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Haftung

- (1) Die Stadt Höxter haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung der rettungsdienstlichen Aufgaben von den Bediensteten des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Höxter vom 09.12.1992 nebst Gebührentarif außer Kraft.

Gebührentarif
zu § 4 der Satzung über den Krankentransport- und den Rettungsdienst
der Stadt Höxter vom 9.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9.12.2002

1. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

1.1	Grundgebühr	279,00 Euro
1.2	Gebühr je Kilometer	1,50 Euro

In der Grundgebühr ist der eventuelle Medikamentenverbrauch enthalten.

2. Rettungswagen (RTW)

Für den Einsatz eines Rettungswagens (RTW) sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

2.1	Grundgebühr	380,00 Euro
2.2	Gebühr je Kilometer	1,50 Euro

3. Notarztwagen (NAW)

Für den Einsatz eines Notarztwagens (NAW) ist neben den Gebühren nach Ziffer 2 dieser Satzung ein Zuschlag von 47,00 Euro zu entrichten.

4. Krankentransportwagen (KTW)

Für den Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

4.1	Grundgebühr	91,00 Euro
4.2	Gebühr je Kilometer	1,50 Euro

5. Zuschläge für besondere Leistungen

5.1	Wartezeiten bis zu 30 Minuten frei, darüber hinaus für jede angefangene Stunde	33,00 Euro
-----	--	------------

5.2	Reinigung/Desinfektion je erforderliche Reinigung oder Desinfektion Für besondere Reinigungsaufwendungen erhöht sich die Gebühr um 100%	35,00 Euro
-----	---	------------

5.3	Medikamente Medikamente, Infusionen und ähnliches, die bei einem Einsatz verbraucht werden, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern diese nicht bereits mit der NEF-Gebühr bzw. mit dem NAW-Zuschlag berechnet sind.	
-----	---	--

6. Besondere Regelungen

- 6.1 Es werden bei der Gebührenberechnung die gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt berechnet. Angefangene Kilometer werden als volle Kilometer berechnet.
- 6.2 Beim Transport mehrerer Personen wird die jeweils fällige Gebühr auf die Anzahl der beförderten Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- 6.3 Beim gleichzeitigen Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges und eines Rettungswagens oder Krankentransportwagens sind beide Gebühren nebeneinander zu entrichten.
- 6.4 Die Erstattung von Kosten für einen Hubschraubereinsatz wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.